



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-606/2020-12

Ggst.: Franz und Doris Pratter, Edling 53, 8793 Trofaiach
Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 4. Mai 2020

**Franz und Doris Pratter, Edling 53, 8793 Trofaiach
Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 18. März 2020 des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Trofaiach als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Franz und Doris Pratter, Edling 53, 8793 Trofaiach „Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 18. März 2020 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Trofaiach als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Franz und Doris Pratter, Edling 53, 8793 Trofaiach „Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 27. Februar 2020 (Beilage 1)
- Baubeschreibung (Beilage 2)
- Allgemeine Projektbeschreibung vom 24. Februar 2020 (Beilage 3)
- Begleitschreiben zur Projektbeschreibung (Beilage 4)
- Lüftungsbeschreibung vom 19. Februar 2020 (Beilage 5)
- Vermessungsurkunde (Beilage 6)
- Lageplan (Beilage 7)
- Einreichplan (Beilage 8)

II. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 25. März 2020 in Erledigung des behördlichen Ersuchens vom 23. März 2020 mitgeteilt, dass das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

III. Am 7. April 2020 teilte die Baubehörde in Beantwortung der behördlichen Anfrage vom 23. März 2020 mit, dass sich schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben befinden.

IV. Am 7. April 2020 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist oder ob darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich sind.

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 9. April 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

1 Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben der ABT 13 vom 7. April 2020 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, eine immissionstechnische Begutachtung des Vorhabens Pratter durchzuführen. Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung eines Stallgebäudes für 20.000 Masthühner.

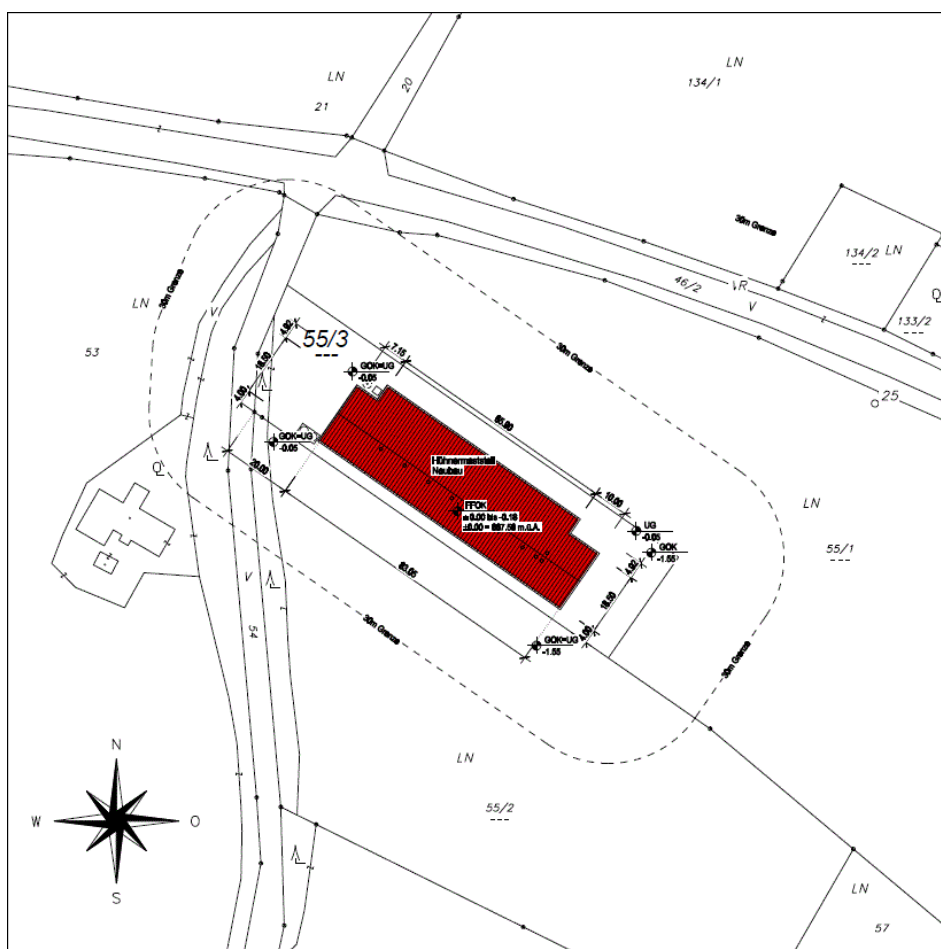
Seitens der UVP-Behörde wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgender Frage ersucht:
1) Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-06-18, 16 S
- Schreiben der ABT 13 vom 7. April 2020
- Fa. Haas: Einreich- und Lageplan vom 11. Februar 2020
- Projektbeschreibung vom 24. Februar 2020
- Fa. Sterrer: Lüftungs- und Fütterungsbeschreibung vom 19. Februar 2020

Abbildung 1: Lageplan des geplanten Masthuhnstalls Pratter



Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ herangezogen.

Im Umkreis von 1,5 km befinden sich lt. Auskunft der Behörde keine tierhaltenden Betriebe.

Laut Einreichunterlagen beträgt das Endgewicht der Hühner nach einem Mastzyklus von 38 Tagen 1.650 g. Es sind 7 Umtriebe pro Jahr geplant.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfrachten für das Einreichprojekt Pratter noch ohne Berücksichtigung von Leerzeiten

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stallbezeichnung	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	20000	0.00165	160	19.01
	Überdachtes Geflügelkotlager TS < 55% (Grundfl)	178	1	3	1.92
					20.93

2.3 Entlüftung

Es ist anzumerken, dass ein überdachter Außenbereich im Stall vorgesehen ist, welcher durch ein Windnetz an der Längsseite abgeschlossen wird. Damit dieser Außenbereich auf einem permanenten Unterdruck gehalten werden kann und damit verhindert wird, dass es zu einem Luftaustausch mit der Umgebungsluft kommt, muss das Windnetz entsprechend feinmaschig ausgeführt werden. Ansonsten würde ein Teil der geruchsbehafteten Stallluft durch das Windnetz ins Freie emittiert werden und im Nahbereich wesentliche höhere Geruchsimmissionen verursachen.

Tabelle 2: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Masthühnerstall	L1,3-6	9 / 1,5	10,0 / 10,0
Masthühnerstall	L2	9 / 1,5	8,5 / 8,5

Abbildung 2 stellt die zeitliche Modulation der einzelnen Kaminquellgruppen für das Einreichprojekt Pratter dar. Der regelbare Kamin L2 (Source group 2) emittiert das gesamte Jahr über und stellt im Winterhalbjahr die einzige Emissionsquelle dar. Die Kamingruppe L1 und L3 (Source group 3) wird im Sommerhalbjahr hinzugeschaltet und die Kamingruppe L4-6 (Source group 4) wird nur in den Monaten Juni bis August im Zeitraum von 10 bis 18 h in den Berechnungen berücksichtigt, da diese Entlüftung zur Abdeckung der Hitzespitzen verwendet wird. Für die Kaminentlüftung entspricht der Modulationsfaktor 1 jener fiktiven Emission, die sich am Ende des Mastzyklus von 38 Tagen für 20.000 Masthühner ergeben

würde. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Emissionsmodulation für die Kamine ergeben sich im Jahresmittel 16 MGE/h, hierbei sind die Leerzeiten inkludiert.

Für das Kotlager (Source group 1) entspricht der Modulationsfaktor 1 der mittleren Emissionsrate.

Abbildung 2: Zeitliche Variation der Geruchsemissionen für das Einreichprojekt Rath

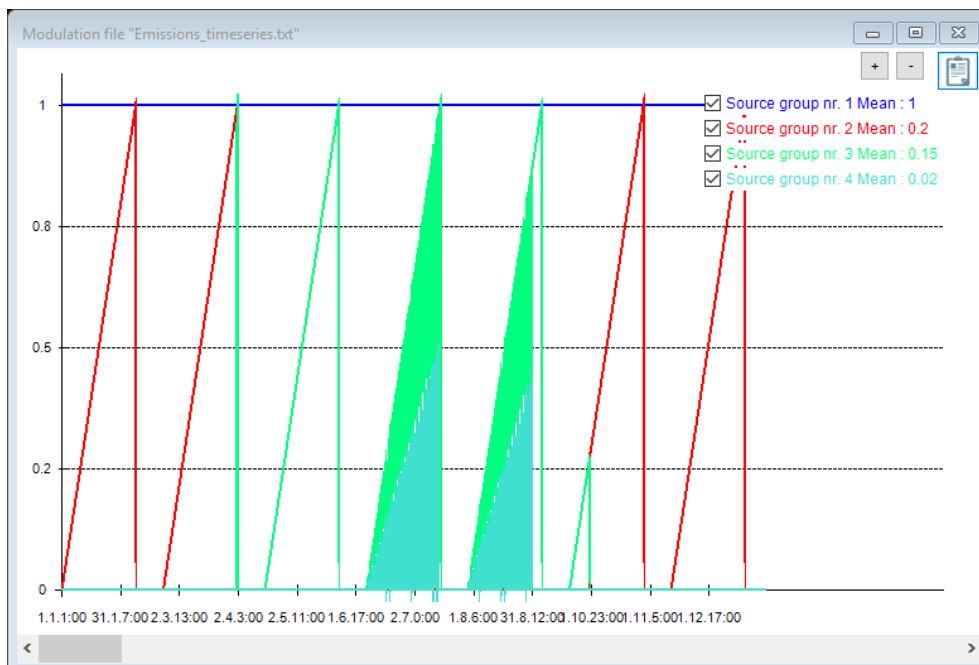
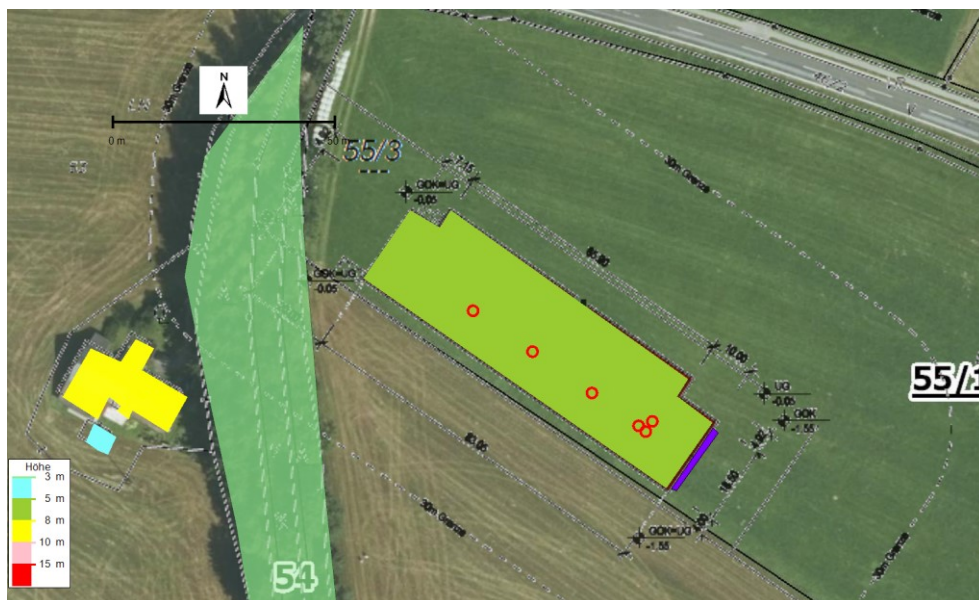


Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche)



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2020a) bzw. in Öttl (2020b). Die Modelle

stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 600 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 'Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluffahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 20.1
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 2 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,0 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 26 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter	für 2 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Konzentration	
Gebietsgröße	1.900 m x 1.260 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Abbildung 4: Eingabeparameter für GRAL

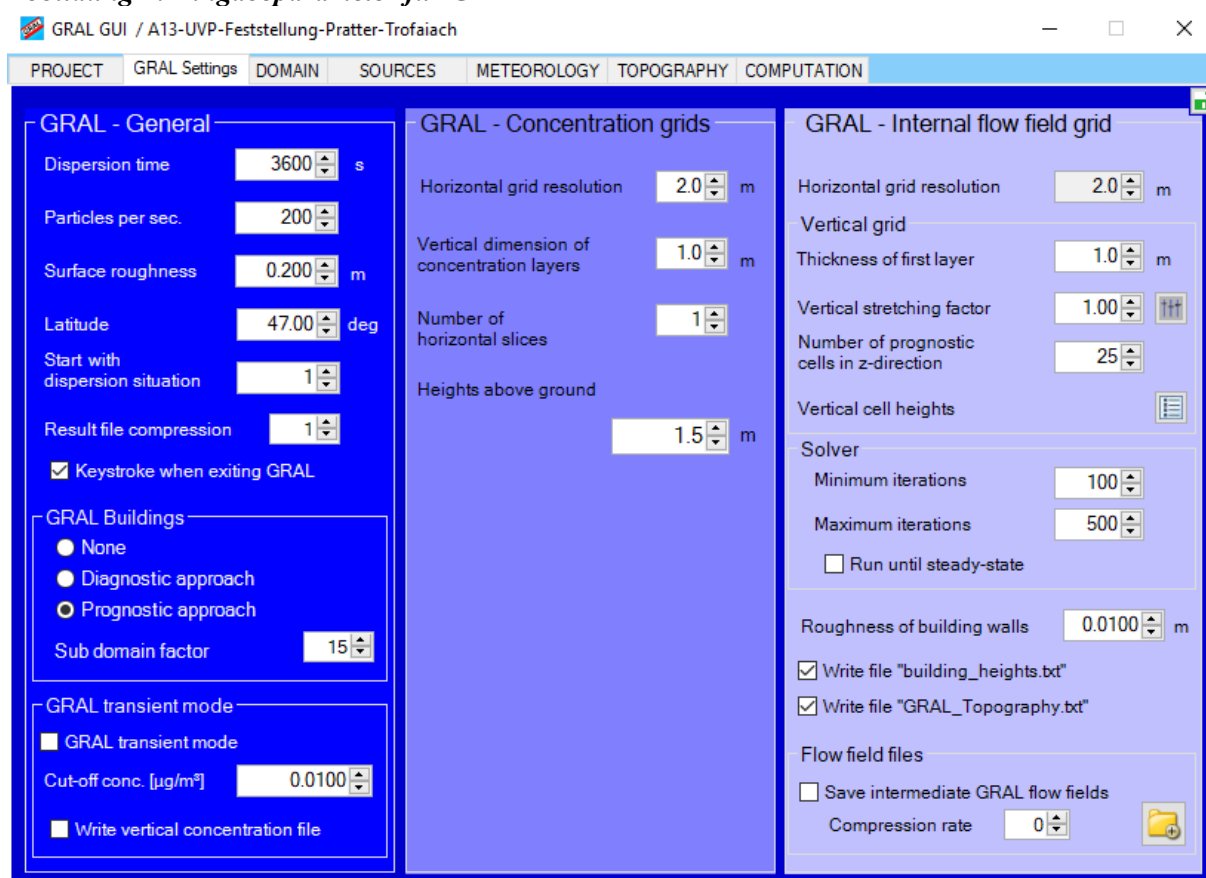


Abbildung 5: Modellgebiet, Gebäude bzw. Bewuchs

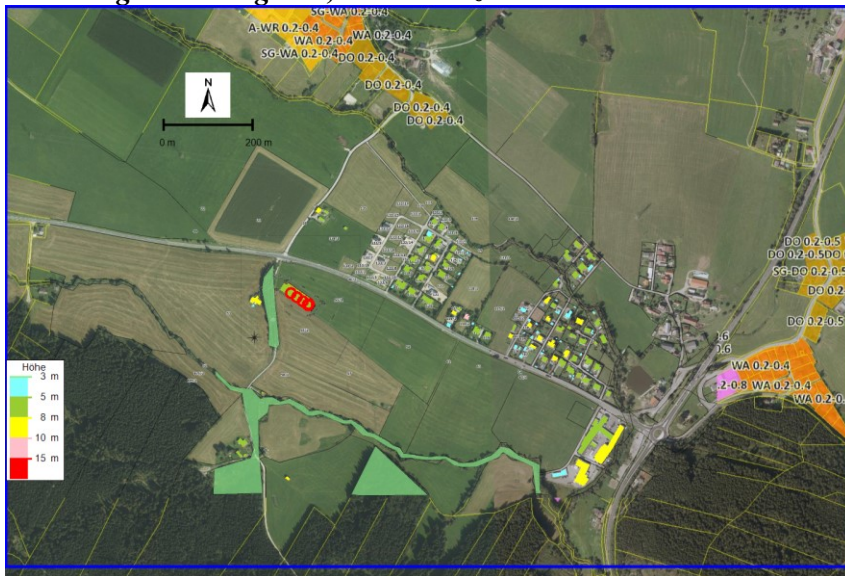
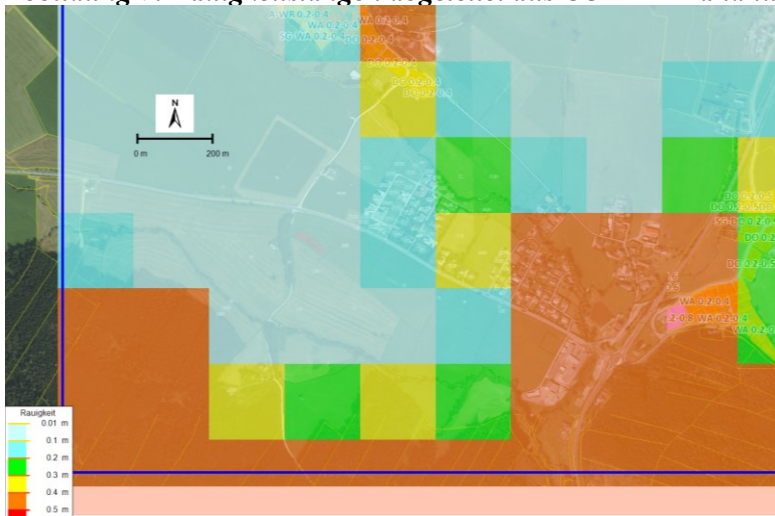


Abbildung 6: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



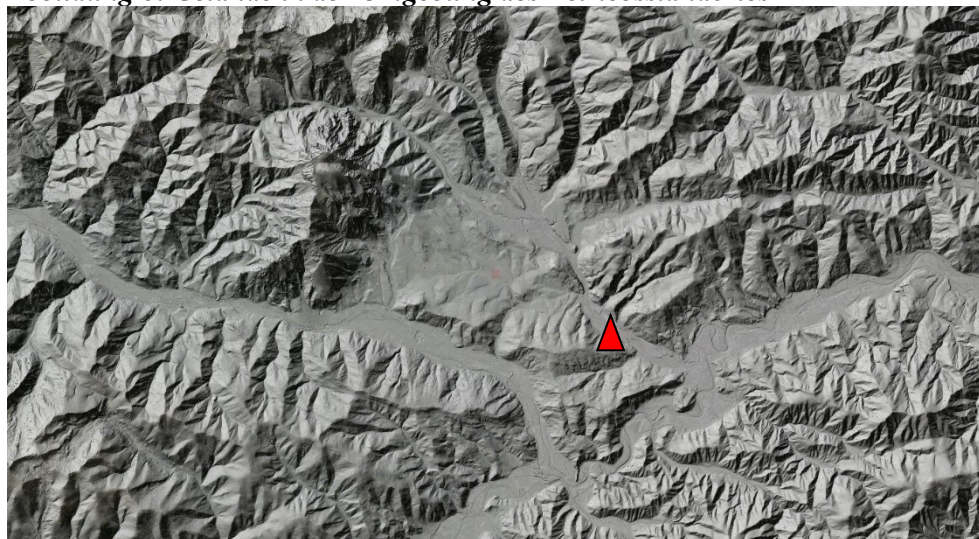
Abbildung 7: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

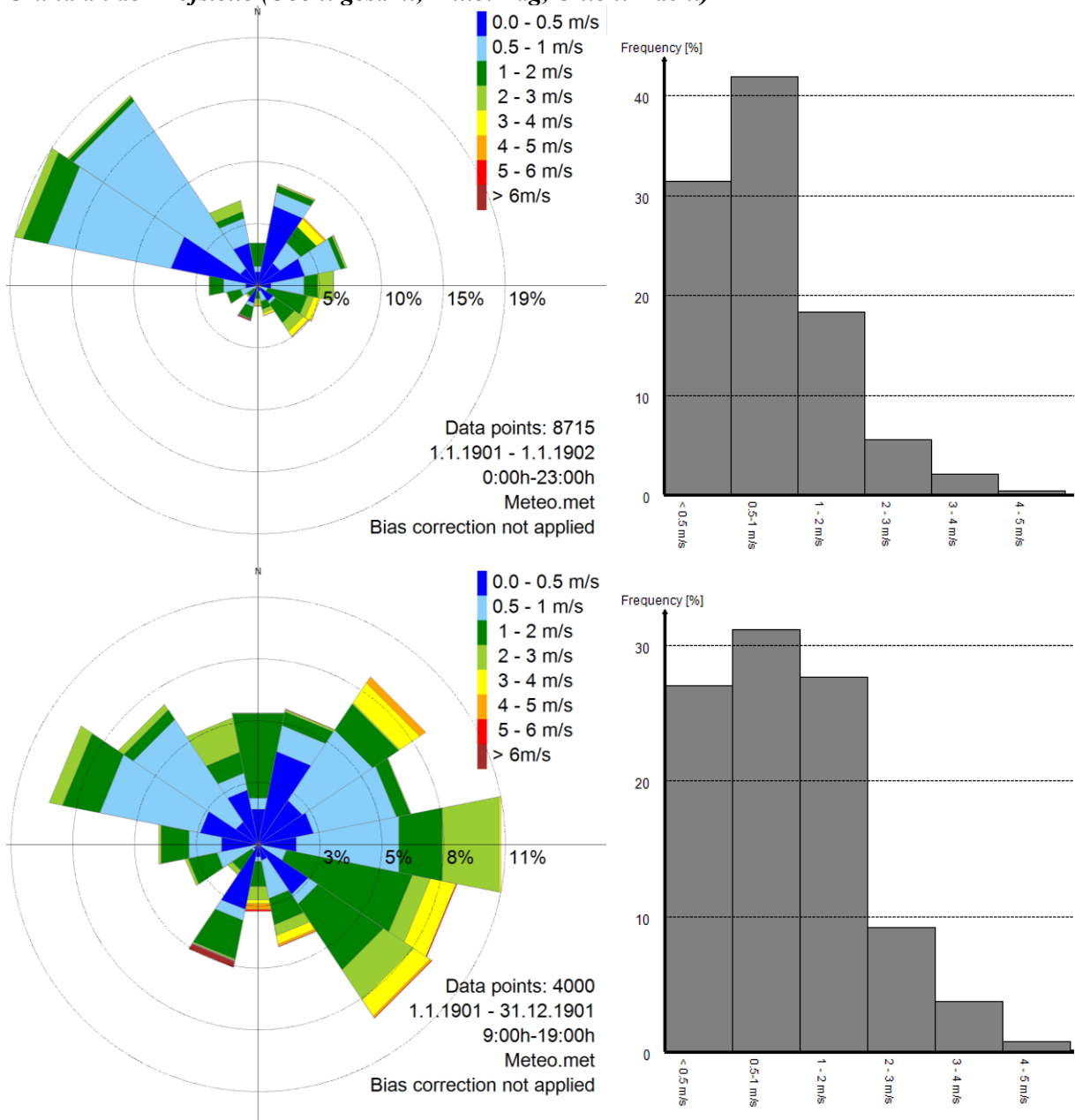
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Leoben verwendet.

Abbildung 8: Gelände in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung eine ausgeprägte Hauptwindrichtung aus Nordwesten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,9 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 70 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche ansonsten nordwestliche Windrichtungen simuliert, was den klassischen Vorstellungen eines Berg-Talwindsystems für diesen Standort entspricht.

Abbildung 9: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



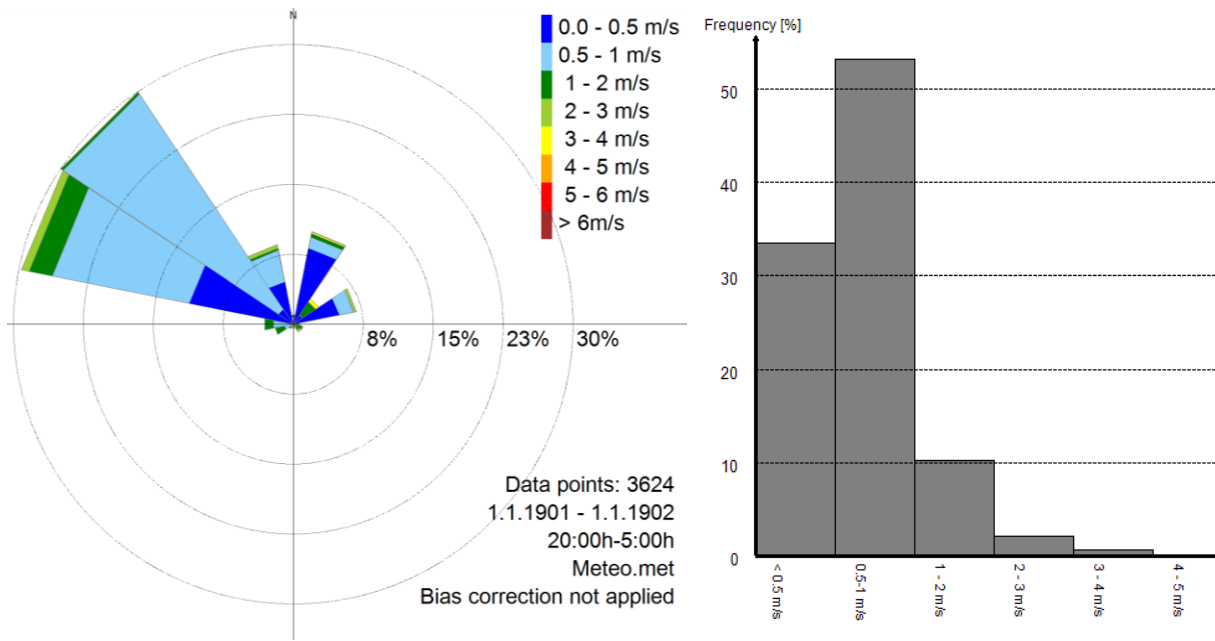


Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

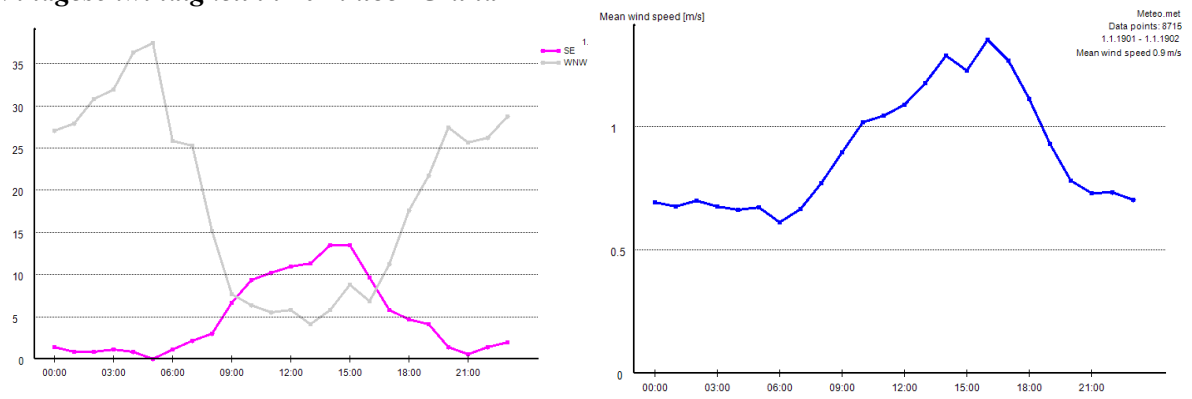
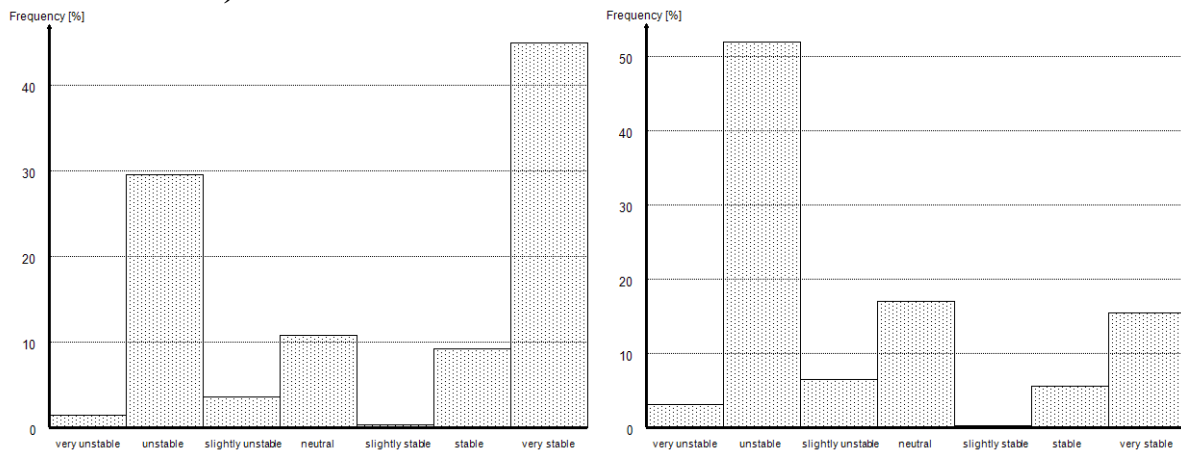


Abbildung 11: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)



VI. Mit Schreiben vom 9. April 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Die Projektwerber Franz und Doris Pratter teilten am 9. April 2020 mit, die Information und das Gutachten gelesen und wie ausgeführt zur Kenntnis genommen zu haben.

VIII. Die Umweltschützerin hat am 21. April 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Franz und Doris Pratter planen, auf Gst. Nr. 55/1 KG Gai ein Stallgebäude mit 20.000 Mastgeflügelplätzen neu zu errichten. Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E, erreicht jedoch die einschlägigen Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G nicht. Von Seiten der Behörde wurde daher geprüft, ob im Nahbereich weitere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden sind, die mit dem ggst. Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Zur Überprüfung der Frage, ob der angenommene Radius von 1,5 km ausreichend ist, wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltung eingeholt, aus dem hervorgeht, dass der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt ist.

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass der geplante Masthühnerstall auf Gst. Nr. 55/1 KG Gai in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E errichtet werden soll. Aufgrund der geringen Entfernung zu den benachbarten Wohngebieten ist der Standort aus meiner Sicht nicht unbedingt ideal. Da das Vorhaben den relevanten Schwellenwert der Z 43 lit. b) des Anhanges 1 zum UVP-G bei Weitem nicht erreicht und auch in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen landwirtschaftlichen Tierhaltungen steht, ist für das Stallbauvorhaben der Familie Pratter aus meiner Sicht keine UVP erforderlich.“

IX. Die Stadtgemeinde Trofaiach hat am 24. April 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 9. April 2020 hat die Steiermärkische Landesregierung im Wege des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, als zuständige Behörde nach dem UVP-G 2000, der Einschreiterin als Standortgemeinde die Information über das UVP-Feststellungsverfahren Franz und Doris Pratter, Edling 53, 8793 Trofaiach, betreffend Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen samt dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Form des Gutachtens des Referats für Luftreinhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, vom 9. April 2020 übermittelt und die Einschreiterin im Wege des Parteienghört zur Stellungnahme aufgefordert.

Fristgerecht, unter Nichtinanspruchnahme der COVID-19 bedingt normierten Fristunterbrechung, erstattet die Einschreiterin nachstehende Stellungnahme:

Die UVP-Behörde und der immissionstechnische ASV kommen aufgrund der Ermittlungsergebnisse zum Schluss, dass im gegenständlichen Fall eine Kumulation mit relevanten anderen landwirtschaftlichen Betrieben nicht vorliegt. Wohl aber erschließt sich aus dem immissionstechnischen Gutachten von Mag. Dr. Öttl vom 9. April 2020, dass durch das Einreichprojekt bei mehreren gewidmeten Wohngebieten bis zu einer Entfernung von etwa 700 m in Richtung Südosten Überschreitungen der Irrelevanzgrenze für Hühnergerüche von 1% Jahresgeruchstunden auftreten werden, sodass diese Wohngebiete im Nahbereich zum geplanten Stallvorhaben bis zu einer Entfernung von ca. 700 m in Richtung Südosten mit relevanten Zusatzimmissionen belasten sein werden. Die Einschreiterin spricht sich daher gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben in der bestehenden Form ausdrücklich aus und fordert die Verbesserung des Vorhabens derart, dass relevante Zusatzimmissionen, insbesondere durch Hühnergerüche, in jedwedem Wohngebiet verlässlich vermieden werden.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Franz und Doris Pratter, Edling 53, 8793 Trofaiach, planen den Neubau eines Stallgebäudes mit 20.000 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 55/3, KG Gai, in der Stadtgemeinde Trofaiach.

Projektgegenständlich sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohles:

- mehr Fensterflächen
- angeschlossener Außenklimabereich
- modernste Stall-, Fütterungs-, Klima- und Lüftungstechnik (z.B. Unterdrucksystem)

II. Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete), jedoch gemäß der Stellungnahme der Baubehörde in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde keine landwirtschaftlichen Betriebe mit aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierarten bzw. Platzzahlen. Die bestehenden Betriebe sind Betriebe mit Rinderhaltungen und einzelnen Stellplätzen für Schweine und Hühner.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben. Die Projektwerber verfügen über keinen aufrechten Konsens für die Haltung von aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierarten.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird durch das gegenständliche Vorhaben (20.000 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch das gegenständliche Vorhaben (20.000 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben (20.000 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 30,77 %, den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 47,06 %.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 überschreitet.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab*

für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen keine landwirtschaftlichen Betriebe mit aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierarten bzw. Platzzahlen (vgl. Punkt B) III.).

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. das Gutachten unter Punkt A) V.) ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bezogen auf das Schutzgut Mensch (Geruch) ausreichend abgegrenzt.

Zum Thema Schallschutz ist auszuführen, dass ein Untersuchungsbereich von 1,5 km jedenfalls ausreichend ist. Dies geht aus mehreren eingeholten Gutachten hervor (vgl. z.B. die im Internet veröffentlichten Feststellungsbescheide ABT13-11.10-538/2018-28, ABT13-11.10-578/2019-12 und ABT13-11.10-570/2019-17). Aus schalltechnischer Sicht ist bereits ab einer Entfernung von ca. 500 m ein räumlicher Zusammenhang zu verneinen. Die Einholung einer schalltechnischen Stellungnahme war daher nicht erforderlich.

Da es keine anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gibt, die gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 erreichen, wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz